

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

70. Jahrgang

Nr. 41

Donnerstag, 12. Oktober 2017

### SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

17.10.2017, 17:00 Uhr

#### **Sportausschuss**

Bürgerhaus Höhscheid auf der Freisportanlage,  
Neuenkamper Straße 41

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 17. Sitzung des Sportausschusses am 20.06.2017
3. Ersatzneubau des Hallenbades Vogelsang  
- mündlicher Sachstandsbericht -
4. Zustand der Solinger Kunstrasenplätze  
- mündlicher Sachstandsbericht -
5. Verwendung der Sportpauschale
  - a) Aktuelle Übersicht über den Stand der Sportpauschale
  - b) Verwendung der Restmittel aus der Sportpauschale aus den Vorjahren sowie des Jahres 2017
6. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2018 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2021 und des Haushaltssanierungsplanes 2018 ff.
7. Verschiedenes

#### **Tagesordnung - nicht öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 17. Sitzung des Sportausschusses am 20.06.2017
3. Ersatzneubau des Hallenbades Vogelsang  
- mündlicher Sachstandsbericht -
4. Jahresabschluss 2016 der Solinger Bädergesellschaft mbH (SBG)
5. Vermarktung der Hallenbäder Solingen und Ohligs  
- mündlicher Sachstandsbericht -
6. Vermarktung Stadion Hermann-Löns-Weg  
- mündlicher Sachstandsbericht -
7. Verschiedenes

### BEKANNTMACHUNG

#### **Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Solingen für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Solingen für das Haushaltsjahr 2018 mit den Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Bürgerbüro Clemens-Galerien bzw. im Finanzmanagement im Verwaltungsgebäude Bonner Straße während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Im Internet ist der Haushaltsentwurf unter der Einstiegsseite <http://www.stadtsolingen.de/haushalt-2018> einsehbar.

Einwendungen gegen den Entwurf der Satzung können von Einwohnern und Abgabepflichtigen in der Zeit vom 16.10.2017 bis zum 03.11.2017 beim Oberbürgermeister der Stadt Solingen, Finanzmanagement, Verwaltungsgebäude Bonner Straße 100 oder jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Solingen erhoben werden.

Herausgeber:

#### **Klingenstadt Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen  
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail [amtsblatt@solingen.de](mailto:amtsblatt@solingen.de)

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Solingen in öffentlicher Sitzung.

Solingen, 06.10.2017

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Weeke

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Satzung der Klingenstadt Solingen über den Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr vom 06.10.2017**

---

Der Rat der Klingenstadt Solingen hat am 28. September 2017 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anspruchsvoraussetzungen**

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Solingen und der bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, Großeinsatzlagen und Katastrophen mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen haben einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Klingenstadt Solingen entsteht.

#### **§ 2**

##### **Regelstundensatz**

- (1) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird mindestens ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Der Regelstundensatz wird auf 22,00 Euro festgesetzt.
- (3) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Der Ersatz wird für höchstens zehn Stunden je Kalendertag gewährt.

#### **§ 3**

##### **Verdienstauffallpauschale**

- (1) Selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Solingen können anstelle des Regelstundensatzes nach den Grundsätzen des § 2 eine Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung hat durch einen schriftlichen Antrag zu erfolgen, in dem die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in denen die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird, glaubhaft gemacht wird. Die Höhe der Verdienstauffallpauschale wird auf dieser Grundlage im Einzelfall nach billigem Ermessen festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag, der bei Leistung einer Verdienstauffallpauschale nicht überschritten werden darf, wird auf 35,00 Euro je Stunde festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. November 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Klingenstadt Solingen über Regelstundensätze des Verdienstauffalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr vom 25. Oktober 2001 außer Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Klingenstadt Solingen über den Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 06.10.2017

Kurzbach  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Klingenstadt Solingen vom 06.10. 2017**

---

Der Rat der Klingenstadt Solingen hat aufgrund

- der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666) in der derzeit geltenden Fassung,
  - des § 52 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW., S. 886),
  - der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712) in der derzeit geltenden Fassung
- in seiner Sitzung am 28. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zweck der Brandverhütungsschau**

(§ 26 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz - BHKG)

- (1) Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 2**

### **Objekte und zeitliche Folge der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Gebäude und Einrichtungen, die gemäß § 1 dieser Satzung der Brandverhütungsschau unterliegen, sind in der dieser Satzung anliegenden Aufstellung enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Objekte, die in der Aufstellung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber dennoch der Brandverhütungsschau unterliegen, werden vergleichbaren Objekten zugeordnet.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Brandverhütungsschauen sind im Abstand von längstens 6 Jahren durchzuführen.

## **§ 3**

### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie Zeiten für An- und Abfahrt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

## **§ 4**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung, nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte sowie der Dauer des eingesetzten Fahrzeugs bemessen. Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen sind gemäß § 5 dieser Satzung zu ersetzen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Gebühr beträgt für die Durchführung einer Brandverhütungsschau einschließlich Vor- und Nachbereitung oder einer Nachbesichtigung am Objekt gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) nach Dauer der Amtshandlung je angefangene Viertelstunde 20,00 € je Beamter/Beamtin. Für das eingesetzte Fahrzeug entstehen Gebühren je angefangener Viertelstunde von 0,50 €.

## **§ 5**

### **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen und Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. März 1999 in der Fassung vom 31. März 2011 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Klingenstadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung und Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 06.10.2017

Kurzbach  
Oberbürgermeister

## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Klingensteinadt Solingen vom 06.10.2017

### Aufstellung der Brandverhütungsschauobjekte der Klingensteinadt Solingen

Ziffer	Objektliste	Prüfart	Prüffrist
1000	<b>Pflege- und Betreuungsobjekte</b>		
1001	Pflege- und Betreuungsobjekte	BVS	3
1110	Krankenhäuser	BVS	3
1121	Altenwohnheim und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	BVS	3
1122	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	BVS	3
1123	Einrichtungen für körperlich oder geistig Behinderte Personen ( ab 9 Personen )	BVS	3
1124	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	BVS	3
1125	Wohngruppe mit Heimbeatmung*	BVS	3*
1130	Kindergärten, - tagesstätten, -horte	BVS	3
1140	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	BVS	3
2000	<b>Übernachtungsbetriebe</b>		
2210	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	BVS	3
2220	Obdachlosenunterkünfte	BVS	3
2230	Notunterkünfte (Asylbewerber u.a)	BVS	3*
2240	Campingplätze nach CWVO	BVS	6
2250	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	BVS	3
3000	<b>Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO</b>		
3001	Versammlungsobjekte nach SBauVO	BVS	3
3313	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	BVS	3
3314	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	BVS	3
3315	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	BVS	3
3317	Schankwirtsch. in mehrfach genutzten Geb. ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m² Freifläche)	BVS	6

3319	Sporthallen / Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m <sup>2</sup>	BVS	6
3330	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	BVS	3
4000	<b>Unterrichtobjekte</b>		
4410	Schulen nach SchulBauRL	BVS	3
4420	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	BVS	3
5000	<b>Hochhausobjekte</b>		
5510	Hochhäuser nach SBauVO ab OKF 22m	BVS	6
6000	<b>Verkaufsobjekte</b>		
6610	Verkaufsstätten nach SBauVO	BVS	3
6630	Verkaufsstätten > 500 qm Verkaufsfläche*	BVS	6*
7000	<b>Verwaltungsobjekte</b>		
7700	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Geb. mittlerer Höhe (mehr als 1000m <sup>2</sup> Geschossfläche)	BVS	6
7710	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	BVS	6
8000	<b>Ausstellungsobjekte</b>		
8810	Museen	BVS	6
8820	Messe- und Ausstellungsbauten	BVS	6
9000	<b>Garagen</b>		
9910	Großgaragen nach SBauVO	BVS	6
9912	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	BVS	6
10000	<b>Gewerbeobjekte</b>		
10001	Gewerbepark (mehrere Betriebe auf einem Grundstück oder in zusammenhängenden Gebäuden)*	BVS	6*
10003	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	BVS	6
10011	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	BVS	6
10012	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	BVS	6

10013	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	BVS	6
10014	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	BVS	6
10020	Gewerbeobjekte zur Lagerung	BVS	6
10022	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	BVS	6
10023	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	BVS	6
10024	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	BVS	6
10025	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	BVS	6
10026	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	BVS	6
10027	Hochregallager	BVS	6
10030	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	BVS	6
10031	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	BVS	6
10032	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	BVS	6
10033	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	BVS	6
10040	Kraftwerke und Umspannwerke	BVS	6
11000	<b>Sonderobjekte</b>		
11011	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	BVS	6
11012	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	BVS	6
11013	ebenerdige Kirchen und Gebetsstätten > 200 Pers. (nicht ebenerdig >50 Pers.) *	BVS	6*
11014	Unterirdische Verkehrsanlagen	BVS	6
11016	Hotel- und Gaststättenschiffe	BVS	6
11017	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	BVS	6*
11019	Flächen für die Feuerwehr gem. § 5 BauO NRW außerhalb der klassifizierten Objekte * (nachgesonderter Festlegung)	BVS	6
11110	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	BVS	6
11111	Flughäfen	BVS	3
11112	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	BVS	3*
11113	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	BVS	3*
11155	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer 500m <sup>2</sup>	BVS	6

11160	Objekte, für die ein Brandschutzkonzept erstellt wurde (nach gesonderte Festlegung)	BVS	6
12000	Wohngebäude mittlerer Höhe		0
13000	Wohngebäude geringer Höhe		0
99997	WP-Objekt + Hinweis		0

**Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß nach § 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.**

**\* Einstufung durch die örtliche Brandschutzdienststelle**

Stand: 14.08.2017



## Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH

Gem. § 18 des Gesellschaftsvertrags der Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH wird nachfolgend der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 01.09.2015 - 31.08.2016 veröffentlicht.

### **1. Bestätigungsvermerk**

Als Ergebnis der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung wurde seitens der Wirtschaftsprüfer der folgende Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Bergische Symphoniker – Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. September 2015 bis 31. August 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

## 2. Bilanz zum 31. August 2016

Aktivseite		Passivseite	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle		I. Gezeichnetes Kapital	
26.000,00		II. Kapitalrücklage	125.120,06
Vermögensgegenstände		III. Verlustvortrag	0,00
1. Konzessionen, gewerbliche		IV. Jahresfehlbetrag	0,00
Schutzrechte und ähnliche			
Rechte und Werte sowie			
Lizenzen an solchen Rechten	164,05		
und Werten			
II. Sachanlagen		B. Rückstellungen	
1. andere Anlagen, Betriebs-		1. Steuerrückstellungen	0,00
und Geschäftsausstattung	73.717,49	2. Sonstige Rückstellungen	125.572,08
B. Umlaufvermögen		C. Verbindlichkeiten	
1.881,51		1. Verbindlichkeiten aus	
I. Vorräte		Lieferungen und Leistungen	
1. Plakate	5.114,20	2. Verbindlichkeiten gegenüber	
137.500,00		Unternehmen	
86.062,04		3. Sonstige Verbindlichkeiten	
		davon aus	
II. Forderungen und sonstige		Steuern: 57.034,97	
Vermögensgegenstände		Vorjahr: 56.223,40	
1. Forderungen und Lieferungen		davon im Rahmen der	
Leistungen	6.316,37	sozialen	
		Sicherheit: 24.291,93	
		Vorjahr: 0,00	
24.450,10		D. Rechnungsabgrenzungsposten	
2. Forderungen gegen verbundene			
Unternehmen	408.612,99		
3. sonstige Vermögensgegen-			
stände	3.987,03		
III. Schecks, Kassenbestand,			
Bundesbank- und Postgirogut-			
haben, Guthaben bei Kredit-			
instituten	5.914,87		
Rechnungsabgrenzungsposten	22.758,79		
Summe der Aktiva	526.585,79	Summe der Passiva	526.585,79

### 3. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.09.2015 bis 31.08.2016

1. Umsatzerlöse		977.756,29
2. sonstige betriebliche Erträge		697.851,30
3. Bezogene Leistungen zur Verrechnung		
a) Druck- und Werbemittel		
b) Aushilfen, Solisten, Fremdleistungen		295.215,94
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.597.492,27	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>802.616,47</u>	4.400.108,74
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		21.514,43
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		318.821,39
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>0,00</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-3.360.052,91
10. sonstige Steuern (Erstattung)		176,92
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag		-1.205,00
12. Ergebnisverwendung		<u>3.361.080,99</u>
Jahresüberschuss		<u>0,00</u>

#### **4. Beschluss der Gesellschafterversammlung**

Im Umlaufverfahren erfolgte einstimmig folgende Beschlussfassung der Gesellschafter:

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2015/2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 526.585,79 und mit einem Jahresfehlbetrag vor Ergebnisverwendung in Höhe von 3.361.080,99 und einem ausgeglichenen Bilanzergebnis nach Ergebnisverwendung fest.

Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2015/2016 Entlastung erteilt.

#### **5. Öffentliche Auslegung**

Der Jahresabschluss der Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH liegt für einen Zeitraum von 2 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle, Konrad-Adenauer-Str. 72-74, 42651 Solingen, zur Einsichtnahme aus.